

# Unternehmen erhalten eine Chance zur Verbesserung von Sepa-Prozessen

Von Ad van der Poel



**Auch die Kunden der Bank of America Merrill Lynch waren zum 1. Februar 2014 zum großen Teil Sepa-fit. Viele kleine und mittlere Unternehmen können die sechsmonatige Übergangsfrist dennoch brauchen, um Compliance mit den neuen Vorschriften zu erreichen. Doch auch die übrigen können aus Sicht des Autors die Zeit oftmals sinnvoll nutzen, um etwaige noch bestehende Sepa-Prozesse zu beseitigen, beispielsweise bei der Verwaltung der Lastschriftmandate, der XML-Einführung oder der Umstellung von Basis- auf Firmenlastschrift. Red.**

Am 3. Februar stimmte das EU-Parlament der Verlängerung der Frist für die Sepa-Umstellung bis zum 1. August 2014 offiziell zu. Die Verschiebung war nur wenige Wochen vor dem ursprünglichen Fristende am 1. Februar bekannt gegeben worden. Dass das neue Zahlungssystem endgültig erst im August in Kraft treten wird, wurde also entschieden, als in vielen Unternehmen bereits die Endphase des Umstellungsprozesses lief. Die verlängerte Frist verschafft den Unternehmen, die andernfalls den Starttermin nicht hätten halten können, einen willkommenen Aufschub.

Der Großteil unserer Kunden lag jedoch gut in der Zeit, um rechtzeitig auf das

Sepa-Zahlverfahren umzustellen. Was bedeutet der verschobene Termin für diese Kunden?

## Gute Fortschritte erzielt

Bezogen auf das Volumen der abgewickelten Sepa-Transaktionen (83 Prozent bei Sepa-Überweisungen und 60 Prozent bei Sepa-Lastschrifteinzügen im Monat Januar) werden gute Fortschritte erzielt. Sorgen bereiten jedoch weiterhin die vielen kleinen und mittleren Unternehmen – vor allem im Bereich des Lastschriftverfahrens –, die noch nicht für die Umstellung gerüstet sind und die diese verlängerte Frist nutzen, um Compliance mit den neuen Vorschriften zu erreichen.

Unternehmen, die auf das Fristende am 1. Februar gut vorbereitet waren, werden in der Regel an ihrem ursprünglichen Zeitplan festhalten. Allerdings eröffnen sich durch die Fristverlängerung einige zusätzliche Chancen, auch für solche Unternehmen, bei denen die Umstellungspro-

jekte im Februar abgeschlossen werden sollten.

Es gibt drei zentrale Bereiche, in denen Unternehmenskunden die Übergangszeit möglicherweise für sich nutzen können:

**1. Lastschriftmandatsverwaltung:** Mit Blick auf das Sepa-Lastschriftverfahren besteht eine der großen Herausforderungen für Unternehmen darin, dass sie ihre Lastschriftmandate künftig selbst verwalten müssen. In der Vergangenheit sahen viele inländische Lastschriftverfahren in Europa vor, dass die Bank für die Mandatsverwaltung zuständig war.

Die Umstellung auf das neue Modell hat sich deswegen für viele Unternehmen als problematisch erwiesen. Unternehmen, die ihre Projekte zur Umstellung auf das Sepa-Lastschriftverfahren erst spät begonnen haben, können nun die Gelegenheit nutzen, sich mit diesen komplexen Zusammenhängen auseinanderzusetzen und beispielsweise einen unabhängigen Dienstleister mit der Mandatsverwaltung beauftragen.

**2. XML-Einführung:** Eine Reihe von Unternehmen arbeitet mit Gehaltsabrechnungsdienstleistern zusammen, die eine Datei mit Gehaltszahlungen im Namen des Unternehmens erzeugen. In manchen Fällen haben Unternehmen die Komplexität der Zusammenarbeit mit diesen externen Dienstleistern bei der Umstellung auf Sepa unterschätzt.

## Zum Autor

**Ad van der Poel**, Head of Payments and Receivables, EMEA Product Management, Bank of America Merrill Lynch, London.



**bank und markt**  
Zeitschrift für Retailbanking

**Verlag und Redaktion:**

Verlag Fritz Knapp GmbH  
Aschaffenburger Straße 19, 60599 Frankfurt am Main,  
Postfach 111151, 60046 Frankfurt am Main,  
Telefon 069/970833-0, Telefax 069/7078400,  
www.kreditwesens.de,  
E-Mail: red.bum@kreditwesens.de

**Herausgeber:** Klaus-Friedrich Otto

**Chefredaktion:** Dr. Berthold Morschhäuser, Swantje Benkelberg, Philipp Otto

**Redaktion:** Lars Haugwitz, Barbara Hummel, Frankfurt am Main.

**Redaktionssekretariat:** Elke Hildmann

Die mit Namen versehenen Beiträge geben nicht immer die Meinung der Redaktion wieder. Bei unverlangt eingesandten Manuskripten ist anzugeben, ob dieser oder ein ähnlicher Beitrag bereits einer anderen Zeitschrift angeboten worden ist. Beiträge werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen.

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig.

Manuskripte: Mit der Annahme eines Manuskripts zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Verlagsrecht sowie das Recht zur Einspeicherung in eine Datenbank und zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken in jedem technisch möglichen Verfahren. Die vollständige Fassung der Redaktionsrichtlinien finden Sie unter [www.kreditwesens.de](http://www.kreditwesens.de).

**Verlags- und Anzeigenleitung:** Uwe Cappel

**Anzeigenverkauf:** Hans-Peter Schmitt, Tel. 069/970833-43.

**Anzeigendisposition:** Anne Guckes, Tel. 69/970833-26, sämtl. Frankfurt am Main, Aschaffenburger Straße 19.

Zurzeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 43 vom 1.1.2014.

**Erscheinungsweise:** Am 1. jeden Monats.

**Bezugsbedingungen:** Abonnementspreise incl. MwSt. und Versandkosten: jährlich € 429,48. Bei Abonnements-Teilzahlung: 1/2jährlich € 220,70. Ausland: jährlich € 439,40. Preis des Einzelheftes € 22,00 (zuzügl. Versandkosten).

**Verbundabonnement** mit der „Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen“: jährlich € 804,92. Bei Abonnements-Teilzahlung: 1/2jährlich € 423,00. Ausland: jährlich € 832,28.

Studentenabonnement: 50% Ermäßigung (auf Grundpreis).

Der Bezugszeitraum gilt jeweils für ein Jahr. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht einen Monat vor Ablauf dieses Zeitraumes eine schriftliche Abbestellung vorliegt.

Bestellungen aus dem In- und Ausland direkt an den Verlag oder an den Buchhandel.

Probeheftanforderungen bitte unter Tel.-Nr. 069/970833-25

Als Supplement liegt „cards Karten cartes“ jeweils am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November dieser Zeitschrift bei.

Bei Nichterscheinen ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt entfallen alle Ansprüche.

**Bankverbindungen:**

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main  
IBAN: DE 7350 0500 0000 1055 5001, BIC: HELA DEFF  
Postbank Frankfurt IBAN: DE 9650 0100 6000 6048 2609,  
BIC: PBNK DEFF

**Druck:** Druckerei Hassmüller

Graphische Betriebe GmbH & Co. KG,  
Königsberger Straße 4, 60487 Frankfurt am Main  
ISSN 1433-5204



Ein Beispiel: Ein Unternehmen hat die interne XML-Einführung aufgeschoben und stattdessen seine Bank gebeten, Konvertierungsleistungen zu übernehmen. Nun stellt das Unternehmen fest, dass der Gehaltszahlungen-Dienstleister künftig XML-Dateien schicken will, die das Unternehmen noch gar nicht verarbeiten kann. Die Übergangsfrist bietet diesen Unternehmen die Gelegenheit, die umfassende Abstimmung auf ihre Dienstleister und Banken sicherzustellen.

**3. Umstellung vom Basis- auf das Firmenlastschriftverfahren:** Viele Unternehmen, die das Sepa-Lastschriftverfahren nutzen, bevorzugen aus Risikomanagementgründen das Firmen-Lastschriftverfahren für B2B-Transaktionen. Im Gegensatz zum Basis-Verfahren ist für das Firmen-Lastschriftverfahren keine Frist von acht Wochen für etwaige Rückgaben vorgesehen. Allerdings können Unternehmen ihre bestehenden Mandate im Rahmen des Basis-Verfahrens automatisch migrieren.

Die Verwendung des Firmen-Lastschriftverfahrens hingegen erfordert, dass Unternehmen neue Mandate anlegen. Unternehmen, die spät mit der Umstellung auf das Sepa-Lastschriftverfahren begonnen haben, haben deshalb häufig das Basis-Verfahren eingeführt, um die Umstellung innerhalb der Frist zu vollziehen, auch wenn das Firmen-Verfahren für ihre Bedürfnisse eigentlich besser geeignet wäre. Die Fristverlängerung kann einigen dieser Unternehmen die Gelegenheit bieten, stattdessen das Firmen-Lastschriftverfahren einzuführen.

### Unterschiedliche Fristen im Blick behalten

Allgemein raten wir Unternehmen, die zusätzliche Zeit möglichst gut zu nutzen, um ihre Sepa-Transaktionen Land für Land zu testen und etwaige kleinere Probleme oder Fehler zu beseitigen, die ansonsten vielleicht übersehen worden wären. Die Über-

gangszeit gibt Unternehmen also die Chance, ihre Sepa-Umstellungsprojekte zu verbessern und zusätzliche Tests durchzuführen.

Allerdings sollten Finanzverantwortliche beachten, dass nicht alle europäischen Länder die gesamte Übergangszeit übernehmen wollen. Wie bei vielen anderen Aspekten der Sepa-Umstellung können regionale Unterschiede bedeuten, dass für verschiedene Länder unterschiedliche Ansätze benötigt werden. Bis dato hat bereits eine Reihe von Ländern mitgeteilt, einen kürzeren Übergangszeitraum einzuräumen:

■ Belgien und Irland wollen nur eine zweimonatige Übergangsfrist erlauben;

■ Frankreich wird Unternehmen die vollen sechs Monate gewähren.

■ Spanien hat sich für eine zweiteilige Übergangsregelung entschieden: Die Sepa-Überweisungen treten am 17. März in Kraft, die Frist für die Umstellung auf das Sepa-Lastschriftverfahren endet am 1. Juni.

Angesichts dieser Unterschiede können Unternehmen, die in verschiedenen europäischen Ländern tätig sind, möglicherweise nicht die gesamte Sepa-Übergangsfrist nutzen. Unternehmen, die die Umstellung für einen Zeitpunkt nach Februar planen, müssen diese unterschiedlichen Fristen im Blick haben.

Wir empfehlen deshalb allen Unternehmen, die ihre Umstellungsprojekte noch nicht abgeschlossen haben, ihre ursprünglichen Zeitpläne beizubehalten, aber nach Möglichkeit etwas Zeit für zusätzliche Tests vorzusehen. Der Umstellungsprozess dürfte zum aktuellen Zeitpunkt zwar bereits größtenteils abgeschlossen sein, Unternehmen sollten dennoch die Chance nicht ungenutzt verstreichen lassen, ihre Sepa-Prozesse zu verbessern und etwaige Probleme zu beseitigen.